

# L E S E F A S S U N G

## Hauptsatzung der Gemeinde Thulendorf

(1) Die nichtamtliche Lesefassung berücksichtigt die

**-Hauptsatzung der Gemeinde Thulendorf vom 11.06.2013**

(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk vom 20.06.2013)

**-1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Thulendorf vom 11.06.2015**

(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk vom 20.06.2015)

**-2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Thulendorf vom 11.12.2015**

(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk vom 19.12.2015)

(2) Rechtsverbindlichkeit haben nur die öffentlich bekannt gemachten Satzungstexte.

### § 1

#### Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- 1) Die Gemeinde Thulendorf ist eine kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Rostock, bestehend aus den Ortsteilen Hohenfelde, Klein Lüsewitz, Neu Fienstorf, Neu Thulendorf, Sagerheide und Thulendorf. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.
- 2) Die Gemeinde Thulendorf führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- 3) Die Gemeinde Thulendorf führt das folgende Wappen:

„Unter silbernem Schildhaupt, darin drei rote Rosen balkenweise,  
in Rot eine silberne Holländerwindmühle.“

- 4) Die Flagge der Gemeinde ist gleichmäßig längsgestreift von Rot und Weiß. In der Mitte liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des roten und des weißen Streifens übergreifend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- 5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift

GEMEINDE THULENDORF • LANDKREIS ROSTOCK •.

- 6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- 7) Die Gemeinde Thulendorf ist eine amtsangehörige Gemeinde. Sie lässt ihre Verwaltungsaufgaben durch das Amt Carbäk durchführen. Der Bürgermeister und weitere Mitglieder der Gemeindevertretung vertreten nach § 132 Abs. 2 KV M-V die Gemeinde im Amtsausschuss. Im Verhinderungsfalle werden der Bürgermeister von seinem Stellvertreter und die weiteren Mitglieder im Amtsausschuss von gewählten Vertretern vertreten.

### § 2

#### Rechte der Einwohner

- 1) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.

- 2) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde soll eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen werden, in den Fällen nach Absatz 1 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

- 3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### **§ 3**

#### **Einwohnerversammlung**

- 1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung nach Bedarf eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- 2) Für die Einwohnerversammlung ist vom Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Diese kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu geben.
- 3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit nach eigenem Ermessen beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- 4) Der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- 5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet und muss mindestens enthalten:
  - a. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  - b. die Zahl der teilnehmenden Einwohner (Anwesenheitsliste),
  - c. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Versammlung waren,
  - d. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- 6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, deren Annahme eines Beschlusses der Gemeindevertretung bedürfte, sollen dieser spätestens zur übernächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## § 4 Gemeindevertretung

- 1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- 2) Die Tätigkeit der Gemeindevertreter bestimmt sich nach der Geschäftsordnung.
- 3) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- 4) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  - a) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  - b) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  - c) Grundstücksgeschäfte

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Punkte a) bis c) in öffentlicher Sitzung behandeln.

- 5) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens zwei Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

## § 5 Ausschüsse

- 1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
  - a) **Finanz- und Sozialausschuss:** 5 Mitglieder  
Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und 1 sachkundiger Einwohner  
Aufgabengebiet:  
Finanz- und Haushaltswesen, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Jugend-, Senioren- und Kulturförderung, Sportentwicklung  
  
Dem Finanz- und Sozialausschuss werden die Aufgaben des Finanzausschusses laut § 36 Abs. 2 KV M-V übertragen.
  - b) **Ausschuss für Bau und Umwelt:** 5 Mitglieder  
Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und 1 sachkundiger Einwohner  
Aufgabengebiet:  
Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
- 2) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- 3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- 4) Für die Ausschussmitglieder aller Ausschüsse der Gemeindevertretung werden keine stellvertretenden Mitglieder bestimmt.
- 5) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Die Rechnungsprüfung der Gemeinde Thulendorf und die damit verbundenen Aufgaben werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Carbak übertragen.

## § 6 Bürgermeister

- 1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
  
- 2) Der Bürgermeister entscheidet über
  - a. Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, an denen Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse beteiligt sind oder die durch diese vertreten werden, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR oder bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 EUR monatlich halten.
  - b. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR sowie über außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1000,00 EUR je Fall.
  - c. die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR, die Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 2.500,00 EUR, sowie über Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR.
  - d. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 2.600,00 EUR.
  - e. die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500,00 EUR, nach der VOB und bei Architekten- und Ingenieurleistungen bis zum Wert von 2.600,00 EUR.
  - f. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 5100,00 EUR.
  - g. das Einwerben, die Annahme und die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 EUR.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Punkte a. bis g. zu unterrichten.

- 3) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
  
- 4) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bis zu einer Wertgrenze von 800,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 250,00 EUR pro Leistungsrate können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes Carbak in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

## **§ 7 Entschädigungen**

- 1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.
- 2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 700,00 EUR.
- 3) Der erste oder der zweite Stellvertreter erhält für die Dauer der Vertretung ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 EUR. Der Stellvertreter hat einen Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung, soweit der Bürgermeister über einen Zeitraum von durchgehend mehr als vier Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert war. Der zu Grunde zu legende Zeitraum beginnt jeweils an dem auf die Verhinderung folgenden Montag.  
Ergibt sich danach für den Stellvertreter einen Anspruch auf Zahlung der Entschädigung, erlischt gleichzeitig der Anspruch des Bürgermeisters auf Zahlung der Entschädigung.  
Es wird für jeden Tag des Anspruchs ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter gezahlt.
- 4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind gemäß § 71 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250,00 EUR überschreiten, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern soweit sie monatlich 500,00 EUR überschreiten.
- 5) Der Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 EUR. Dessen Stellvertreter sowie der Jugendfeuerwehrwart erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 85,00 EUR.

## **§ 7a Senioren- und Jugendbeauftragter**

- 1) Die Gemeindevertretung kann einen Senioren- und Jugendbeauftragten für die Gemeinde bestellen. Dieser ist ehrenamtlich tätig und in diesem Rahmen Teil der Gemeindeverwaltung. Die Aufhebung der Bestellung bedarf eines Beschlusses mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Gemeindevertretung.
- 2) Der Senioren- und Jugendbeauftragte ist zu den Sitzungen des Finanz- und Sozialausschusses und der Gemeindevertretung einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die konkrete Auswirkungen auf seine Arbeit mit den Senioren oder Kindern und Jugendlichen haben. Ihm ist Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.
- 3) Der Senioren- und Jugendbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR.

## **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen als Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Carbak „Mitteilungsblatt des Amtes Carbak“.

Das „Mitteilungsblatt des Amtes Carbak“ erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Es kann kostenpflichtig per Abonnement über die Verwaltung des Amtes Carbak, Moorweg 5, 18184 Broderstorf, bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

- 2) Öffentliche Bekanntmachungen von Ladungen und Tagesordnungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sowie gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen zu Wahlen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in
  - Sagerheide; Höhe Birkenallee 18
  - Neu Thulendorf; Höhe Zur Mühle 28
  - Klein Lüsewitz; Am Teich, Old Buern-Weg
  - Thulendorf; Molkereistraße (Gemeindezentrum „Kiek in“)
  - Neu Fienstorf; Höhe Bushaltestelle
  - Hohenfelde; Höhe Haus 6, An der B 110 – Einfahrt „Zum Bienenhain“

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden mindestens 7 Tage, bei Dringlichkeitssitzungen mindestens 3 Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

- 3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt in den Räumen des Amtes Carbak, Moorweg 5, 18184 Broderstorf. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- 4) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung entsprechend Abs. 2.  
Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt.

## **§ 9 Sprachformen**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

## **§ 10 Inkrafttreten**